



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.“ (VAMV).
- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband wirkt darauf hin, die Grundrechte der Gleichheit und des besonderen Schutzes der Familie und das Sozialstaatsprinzip für alleinerziehende Mütter (auch werdende) und Väter sowie deren Kinder (der Einelternfamilien) zu verwirklichen und ihre Lebenssituation zu verbessern.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schutz der Familie, insbesondere der Einelternfamilie.
- (4) Der Verband ist ein Dachverband im Sinne von § 57 Abs. 2 AO. Er ist daneben auch unmittelbar selbst gemeinnützig aktiv.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Unterstützung von Familien, die aus einem alleinerziehenden Elternteil und Kinder(ern) bestehen, durch Angebote zur Hilfe zur Selbsthilfe, vor allem durch Information und Beratung,
 - den Einsatz für Maßnahmen und Einrichtungen, die diesen Familien helfen,
 - die Vertretung der Interessen von Einelternfamilien, auch in Zusammenarbeit mit anderen bundesweiten Organisationen, Institutionen und Verbänden,
 - der Herausarbeitung des politischen Handlungsbedarfs im Sinne von Einelternfamilien durch Stellungnahmen, Positionspapieren und Fachinformationen,
 - Die Mitgliedsorganisationen erhalten Informationen und Beratung in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Im Rahmen der steuerrechtlichen Zulässigkeit sowie der Verfügbarkeit entsprechender Mittel können auch Mittel zur Finanzierung entsprechender Beratungsangebote an die Mitgliedsorganisationen gegeben werden.
- (6) Der Verband ist überkonfessionell und ohne parteipolitische Bindung.
- (7) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Soweit Auslagensatz gewährt wird, gelten die Sätze des öffentlichen Dienstes als Höchstgrenze.

§ 3 Gliederung und Mitgliedschaft

- (1) Der Verband gliedert sich in
 1. den Bundesverband,
 2. die Landesverbände in der Rechtsform eingetragener Vereine,
 3. die Orts- und Kreisverbände mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit

- (2) Der Bundesverband ist der Zusammenschluss der Landesverbände, in denen die Mitglieder auf Landesebene nach deren Satzungen zusammengefasst sind. Er nimmt die zentralen und überregionalen Verbandsaufgaben wahr, er fördert und koordiniert die Arbeit der Landesverbände und erfüllt die ihm von der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben. Über den Antrag auf Aufnahme der Landesverbände entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (3) Der Bundesverband hat keine ordentlichen Einzelmitglieder. Als fördernde Mitglieder ohne aktives und passives Wahlrecht können natürliche oder juristische Personen, welche die Zwecke des Verbandes fördern, aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft kann beiderseits durch schriftliche Erklärung zum Jahresende beendet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Die Mindestbeitragshöhe bestimmt der Bundesvorstand.

§ 4 Beiträge und Pflichten

- (1) Die Landesverbände zahlen an den Bundesverband Beiträge nach der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder für das jeweils laufende Kalenderjahr nach dem Stand vom 31.12. des vergangenen Jahres. Die Beitragshöhe wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, jeweils bis zum 31.3., spätestens jedoch bis zur Delegiertenversammlung, die Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder nach dem Stand vom 31.12. des vergangenen Jahres dem Bundesverband mitzuteilen.
- (3) Die Zahlung der Beiträge hat spätestens bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen.
- (4) Dem Bundesverband ist von jeder Landesdelegierten- oder Mitgliederversammlung eine Ausfertigung des Protokolls zu überlassen.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Kontrollkommission
5. die Schlichtungsstelle

§ 6 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus
 1. den Delegierten der Landesverbände mit einem Delegierten je angefangene Mitgliederzahl von 50 Mitgliedern, für die die Abrechnung aus dem Vorjahr vorliegt;
 2. den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes,
 3. den Mitgliedern der Kontrollkommission.
- (2) Die Delegierten zu (1) sind nach den Satzungen der Landesverbände zu wählen.
- (3) Die Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Jede/r Delegierte kann höchstens eine zusätzliche Stimme übertragen bekommen.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist verbandsöffentlich, über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.
- (5) Ordentliche Delegiertenversammlungen sollen in Abständen von längstens zwei Jahren stattfinden. Der Vorstand des Bundesverbandes hat hierzu spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einzuladen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind mit der Einladung bekanntzugeben. Das gleiche gilt für die bis dahin bereits vorliegenden Anträge der Landesverbände.
- (6) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das von mindestens fünf Landesverbänden unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird. In diesem Fall muss der Vorstand die Delegiertenversammlung zu einem Termin innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Verlangens einladen, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen.
- (7) Anträge an die Delegiertenversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor der Versammlung dem Bundesvorstand schriftlich vorliegen. Sie müssen verständlich formuliert und ausreichend begründet worden sein. Satz 1 und 2 gelten auch für satzungsändernde Anträge. Später eingebrachte Anträge sind als Initiativanträge möglich, sofern sie nicht in der in Satz 1 genannten Frist eingereicht werden konnten.

Initiativanträge sind nur zu aktuellen Anlässen, die nach Schluss der Antragsfrist auftraten oder bekannt wurden, zulässig. Sie müssen von mindestens 15 Stimmberechtigten unterschrieben sein.

§ 7 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung obliegen als oberstem Verbandsorgan insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung von Grundsatzfragen der Verbandsarbeit auf Bundesebene
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Kontrollkommission
 - Wahl der Schlichtungsstelle
 - Festsetzung der Beitragshöhe
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Prüfberichts der Kontrollkommission
 - Entlastung des Vorstandes bzw. seiner Einzelmitglieder
 - Satzungsänderungen
 - Festlegung des Termins und Ortes der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung
 - Auflösung des Verbandes
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt die Delegiertenversammlung eine/n Versammlungsleiter/in und zwei Stellvertreter/innen sowie mindestens zwei Protokollführer/innen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist immer beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter/in und einem/r der Protokollführer/innen zu unterschreiben und den Landesverbänden innerhalb einer Frist von drei Monaten zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb weiterer vier Wochen Widerspruch erhoben wird. Über Widersprüche entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in, einem/r Schatzmeister/in, einem/r Schriftführer/in und einem/r Beisitzer/in.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Zwei gemeinsam vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung in gesonderten Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiter.
- (4) Beschlüsse sind mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreise der Mitglieder der Landesverbände selbst berufen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Bundesverbandes. Er bedient sich hierzu der Bundesgeschäftsstelle, die von einem/r Geschäftsführer/in geleitet wird.
- (7) Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand übernehmen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit erhalten.
- (10) Der Vorstand kann interne Experten oder Expertinnen im Einzelfall als Vertretung des Verbandes delegieren.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Vorsitzenden der Landesverbände. Diese sind stimmberechtigt. Die Landesvorstände können ein Vorstandsmitglied ihres Landesverbandes oder eine/n Verantwortliche/n ihrer Geschäftsstelle als Vertretung benennen. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Bundesvorstand.
- (2) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sollen zweimal im Jahr stattfinden. Der Vorstand lädt hierzu spätestens einen Monat vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung

durch einfachen Brief ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- (3) Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes ist einzuberufen, wenn dieses von mindestens drei Landesverbänden gefordert wird.
- (4) Vorschläge zur Erweiterung/Änderung der Tagesordnung sollen den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes mindestens zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen. Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung durch einfachen Brief mitgeteilt.
- (5) Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Förderung des Informations- und Meinungsaustausches zum Zwecke der Koordination der Arbeit der Landesverbände untereinander und mit der Arbeit des Bundesverbandes. Er wirkt mit bei der Entwicklung von Verbandspositionen. Der erweiterte Vorstand berät über Grundsatzfragen und fasst gegebenenfalls Beschlüsse in Vorbereitung der Delegiertenversammlung.

§ 10 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese und drei Stellvertreter/innen werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Kontrollkommission prüft die Verwaltung der Mittel des Verbandes und berichtet schriftlich über das Ergebnis gegenüber der Delegiertenversammlung. Spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung ist der Bericht den Landesverbänden zuzustellen. Der Vorstand und die Mitarbeiter/innen der Bundesgeschäftsstelle sind zu jeder gewünschten Auskunft gegenüber der Kontrollkommission verpflichtet.

§ 11 Schlichtungsstelle

- (1) Zur Beilegung verbandsinterner Auseinandersetzungen, die die Interessen des Bundesverbandes berühren, wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die weder dem Bundesvorstand noch einem Landesvorstand angehören dürfen. Diese und drei Stellvertreter/innen werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
- (2) Ein Schlichtungsverfahren ist bei der Schlichtungsstelle zu beantragen. Antragsberechtigt sind die Vorstände des Bundesverbandes, der Landesverbände sowie der Orts- und Kreisverbände. Das weitere regelt die Schlichtungsordnung.

§ 12 Selbstauflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende/r und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes in gleichen Teilen an die bestehenden steuerbegünstigten VAMV-Landesverbände und in dem Fall, dass in diesem Sinne kein VAMV-Landesverband bestehen sollte, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Berlin 5. April 2019